

Eine Definition von Menschenhandel¹

Menschenhandel:

Alle vollbrachten oder versuchten Handlungen, die mit der Anwerbung, der innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung, dem Kauf, Verkauf, der Übertragung, der Entgegennahme oder dem Verbergen einer Person

- unter Anwendung von List, Zwang (einschließlich Gewaltanwendung oder Drohung von Gewaltanwendung oder Autoritätsmissbrauch) oder Schuldknechtschaft in Zusammenhang stehen,
- und das Ziel verfolgen, die betroffene Person gegen Bezahlung oder unentgeltlich in einer anderen als der Gemeinde, in der die Person zu dem Zeitpunkt lebte, als sie erstmals Opfer der Anwendung von List, Zwang oder Schuldknechtschaft wurde, in erzwungene Dienstbarkeit (häuslicher, sexueller oder reproduktiver Art), in Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft oder in ein der Sklaverei ähnliches Verhältnis zu bringen oder hierin zu halten.

Betroffene des Menschenhandels: Personen, die gemäß der dargelegten Beschreibung „angeworben“, befördert, gekauft, verkauft, übertragen, in Empfang genommen oder verborgen gehalten werden, wobei Kinder eingeschlossen sind (gemäß der Definition und den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes) ungeachtet der Tatsache, ob das Kind eingewilligt hat oder nicht.

Menschenhändler: Personen oder Institutionen, die jedwede der bezeichneten Handlungen vorzunehmen beabsichtigen, an solchen Handlungen mitwirken oder Handlungen dieser Art dulden.

¹ *Global Alliance Against Traffic in Women / Foundation Against Trafficking in Women / International Human Rights Law Group*, Human Rights Standards for the Treatment of Trafficked Persons, 1999, S. 3ff . Erhältlich unter <http://gaatw.net/books_pdf/Human%20Rights%20and%20Trafficking%20in%20Person.pdf>, S. 26.
Deutsche Übersetzung von Ban Ying